
Statuten Psychomotorik Schweiz

Gültig ab: 30. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Mitgliedschaft	2
3	Organisation	5
4	Finanzen	10
5	Information	11
6	Schlussbestimmungen	11

Psychomotorik Schweiz
Genfergasse 10
3011 Bern

Telefon 031 301 39 80
info@psychomotorik-schweiz.ch
www.psychomotorik-schweiz.ch

1 Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

- a. Der Schweizerische Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, mit dem Namen *Psychomotorik Schweiz*, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60.
- b. *Psychomotorik Schweiz* hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband *Psychomotorik Schweiz* bezweckt:

- a. Die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Interessen der Berufsangehörigen.
- b. Die Pflege und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Berufsangehörigen.
- c. Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten sowie mit Berufsorganisationen im In- und Ausland.
- d. Die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

- a. Aktivmitglieder können Berufsangehörige werden, die ein Diplom an einer von der EDK anerkannten Ausbildungsstätte erworben haben und im Berufsfeld der Psychomotorik, insbesondere als Therapeutin, Dozentin oder in einer Leitungsfunktion tätig sind.
- b. Aktivmitglieder können Personen werden, die über ein gleichwertiges, von der EDK anerkanntes ausländisches Diplom verfügen und im Berufsfeld der Psychomotorik, insbesondere als Therapeutin, Dozentin oder in einer Leitungsfunktion tätig sind.
- c. Aktivmitglieder können Personen bleiben, die ein vom Verband vor 2008 anerkanntes Diplom erworben haben.

Art. 4 Passivmitglieder

- a. Passivmitglieder können ausgebildete Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten werden, die im Ruhestand oder während mindestens einem Jahr nicht berufstätig sind, und die die Interessen von *Psychomotorik Schweiz* fördern und unterstützen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

- b. Passivmitglieder können Studentinnen und Studenten an einer von der EDK anerkannten Ausbildungsstätte sein. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- c. Passivmitglieder können Personen werden, welche im Berufsfeld der Psychomotorik insbesondere als Leitungspersonen tätig sind, jedoch nicht über ein Diplom in Psychomotorik verfügen. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie ein Aktivmitglied und können von allen Dienstleistungen wie ein Aktivmitglied profitieren, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Tätigkeit im Berufsfeld der Psychomotorik beendet wird.
- d. Passivmitglieder können Personen werden, welche als Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten tätig sind, jedoch nicht über ein Diplom in Psychomotorik verfügen oder über ein ausländisches Diplom in Psychomotorik verfügen, das von der EDK mangels Antrag oder mangels Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht anerkannt wurde. Um in den Verband aufgenommen werden zu können, müssen diese Personen während mindestens einem Jahr zu mindestens 20 Stellenprozenten als Psychomotoriktherapeutin oder -therapeut tätig gewesen sein. Sie bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie ein Aktivmitglied und können von allen Dienstleistungen wie ein Aktivmitglied profitieren, verfügen jedoch über kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Tätigkeit als Psychomotoriktherapeutin oder -therapeut beendet wird. Wird das Diplom von der EDK anerkannt, wird die Passivmitgliedschaft automatisch in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt.

Art. 5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Interessen von *Psychomotorik Schweiz* fördern und mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, der mindestens das Dreifache des Mitgliederbeitrages an den gesamtschweizerischen Verband für Aktivmitglieder beträgt. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein als Gönnermitglied.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen der Verband besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des ZV durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 7 Mehrfachmitgliedschaft

Die Mitglieder werden bei ihrem Eintritt in den Verband aufgrund ihres Arbeitsortes Mitglied sowohl des gesamtschweizerischen Verbandes und gegebenenfalls der entsprechenden Sektion.

Art. 8 Beitritt

- a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der ZV aufgrund der Bestimmungen in Art. 3 bis 5.
- b. Der Entscheid des ZV kann von der Bewerberin/dem Bewerber an die Generalversammlung weitergezogen werden.
- c. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a. die Ziele von *Psychomotorik Schweiz* aktiv zu fördern,
- b. die Statuten, die Berufsordnung und andere Reglemente des Vereins einzuhalten,
- c. den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 10 Beendigung

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an das Verbandssekretariat zu richten.
- b. Ausschluss durch den Zentralvorstand, wenn ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt, die Berufsordnung in schwerwiegender Weise verletzt oder dem Verein in anderer Weise schadet. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
- c. Tod eines Mitgliedes.

3 Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. Die Revisionsstelle
- c. Der Zentralvorstand (ZV)
- d. Die Sektionen
- e. Die Geschäftsstelle
- f. Die Ombudsstelle

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung

- a. Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.
- b. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den ZV unter Angabe der Traktanden.
- c. Traktandierungsanträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens acht Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den ZV zu richten.
- d. Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

- a. Der ZV, 1/5 der Sektionen oder 1/5 der Mitglieder können mit Begründung eine ausserordentliche GV (a.o. GV) verlangen.
- b. Wird eine a.o. GV verlangt, so muss sie innert vier Wochen nach Eingang des Gesuchs beim ZV durchgeführt werden.
- c. Die Einladung zur a.o. GV erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den ZV unter Angabe der Traktanden.
- d. Traktandierungsanträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens drei Wochen vor der a.o. GV schriftlich und begründet an den ZV zu richten.
- e. Die a.o. GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 14 Durchführung, Übersetzung

- a. Die GV und die a.o. GV werden vom Präsidium des Verbandes geleitet.
- b. Die Unterlagen und Verhandlungen werden jeweils in eine zweite Landessprache übersetzt.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung des ZV.
- b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den gesamtschweizerischen Verband.
- c. Genehmigung des Beitritts zu oder des Austritts aus anderen Verbänden und Organisationen.
- d. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und Sektionen.
- e. Behandlung von Rekursen.
- f. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- g. Wahl der Revisionsstelle.
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Berufsstandes und über die Berufsordnung.
- j. Genehmigung der Statuten des Vereins.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, der ZV hat kein Stimmrecht. Die Geschäftsstelle sowie die Passivmitglieder haben beratende Stimme. Die GV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:

- a. Die GV beschliesst ausschliesslich über traktandierte Geschäfte. Zu nicht-traktandierten Geschäften muss die GV vorerst Eintreten beschliessen.
- b. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. 1/5 der gültig abgegebenen Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.
- c. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- d. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Verbandes durch eine eingeschränkte Revision und erstattet dem ZV zuhanden der GV Bericht. Die Revisionsstelle muss die Anforderungen für eine eingeschränkte Revision gemäss OR erfüllen und insbesondere unabhängig sein.

- b. Die Revisionsstelle wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Zentralvorstand (ZV): Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der ZV ist das strategische Führungsorgan von *Psychomotorik Schweiz*. Er besteht aus 5-8 stimmberechtigten Mitgliedern, die alle Aktivmitglieder des Verbandes sein müssen und von der GV gewählt werden. Eine angemessene Vertretung der Regionen und Berufsfelder ist anzustreben.
- b. Alle Mitglieder des ZV sind für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Alle drei Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt.
- c. Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- d. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im ZV mit beratender Stimme vertreten.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

Der ZV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vollzug der Beschlüsse der GV.
- b. Festlegen der Strategie zur Umsetzung der Verbandsziele.
- c. Genehmigung des Budgets des Verbandes.
- d. Vertretung des Verbandes gegen aussen.
- e. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Genehmigung des Geschäftsreglements sowie der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, Beaufsichtigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- f. Genehmigung der Rahmenreglemente der Sektionen.
- g. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in andere Organisationen.
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- j. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Ombudsstelle.
- k. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen Entscheide der Ombudsstelle.
- l. Beschlussfassung über Reglemente zur Konkretisierung der Statuten und der Berufsordnung.
- m. Unterstützung der Verhandlungen der Sektionen mit den Kantonen, Gemeinden und anderen lokalen Institutionen sowie Prüfung von Verträgen (Art. 22 a und b); der ZV kann diese Kompetenzen an die Geschäftsstelle delegieren.

- n. Genehmigung von berufspolitisch bedeutsamen Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.
- o. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident oder zwei Mitglieder des Zentralvorstands kollektiv zu zweien.

Der ZV ist ermächtigt, diese Aufgaben, soweit sinnvoll, an die Geschäftsstelle zu delegieren. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 20 Beschlussfassung

Der ZV fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 21 Sektionen

- a. Die Verbandsmitglieder eines oder mehrerer Kantone können mit Genehmigung des Zentralvorstands zur Bearbeitung kantonaler und regionaler Fragen Sektionen gründen. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- b. Zur Strukturierung ihrer Tätigkeit erlassen die Sektionen ein Rahmenreglement, das vom ZV zu genehmigen ist.
- c. Die Sektionen werden von einem Sektionsvorstand geleitet. Er setzt sich aus 2-7 Mitgliedern zusammen, die alle Aktivmitglieder des Verbandes sein müssen und von der Mitgliederversammlung der entsprechenden Sektion gewählt werden.

Art. 22. Aufgaben und Kompetenzen der Sektionen

- a. Die Sektionen sind die Verhandlungs- und Vertragspartner der Kantone, Gemeinden und anderen lokalen Institutionen in allen Angelegenheiten, die das Psychomotoriktherapie-Angebot und die Arbeitsbedingungen der Verbandsmitglieder auf dem Zuständigkeitsgebiet der Sektion betreffen.
- b. Vor dem Abschluss von Verträgen oder bevor sie im Namen vom Verband Erklärungen abgeben, nehmen die Sektionen Rücksprache mit dem Zentralvorstand. Details werden in einem Reglement geregelt.
- c. Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort
- d. Meinungs- und Willensbildung zuhanden von *Psychomotorik Schweiz*.
- e. Aktive Informationspolitik gegenüber den Sektionsmitgliedern.
- f. Durchführung einer Sektionsversammlung mindestens alle 2 Jahre.

Art. 23 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operativ führende Organ von *Psychomotorik Schweiz*. Sie wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Erfüllung der Aufgaben von *Psychomotorik Schweiz* gemäss Statuten und Geschäftsreglement und Vorbereitung sowie Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes.
- b. Infozentrale und Dienstleistungsstelle für die Verbandsorgane und die Mitglieder.
- c. Koordination aller Verbandsaktivitäten.
- d. Fachliche, organisatorische und administrative Betreuung aller Verbandsorgane.
- e. Vertretung des Verbandes nach aussen nach Absprache mit dem Zentralvorstand und Unterstützung der Verbandsorgane bei Verhandlungen im Rahmen der Organbeschlüsse.
- f. Administration.

Weitere Bestimmungen über Führung, Kompetenzen und Organisation werden im Pflichtenheft und im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 24 Sektionskonferenzen

- a. Mindestens 2x pro Jahr findet eine Konferenz mit den Sektionsdelegierten statt.
- b. Die Sektionskonferenzen dienen der Koordination der Sektionen und der Meinungsbildung zuhanden des ZVs sowie der Information und Koordination untereinander. Dem ZV können Vorschläge unterbreitet werden, und er kann der Konferenz konkrete Aufgaben zur Bearbeitung vorlegen.
- c. ZV und Geschäftsstelle von *Psychomotorik Schweiz* organisieren diese Konferenzen und sind mit beratender Stimme an den Konferenzen vertreten.

Art. 25 Ombudsstelle

- a. Die Ombudsstelle besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und in der Regel aus 1 bis 2 weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Zentralvorstand gewählt.
- b. Die Ombudsstelle ist ein verbandsinternes Kontrollorgan. Sie beurteilt Beschwerden gegen Mitglieder von *Psychomotorik Schweiz* wegen Verstössen gegen die Berufsordnung.

- c. Die Ombudsstelle schützt die Mitglieder von *Psychomotorik Schweiz* gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen, vermittelt bei Konflikten mit Klientinnen und Klienten und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass von Verbandsmitgliedern nur qualitativ gute und ethisch vertretbare Psychomotoriktherapie angeboten wird.

4 Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen von *Psychomotorik Schweiz* bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- b. Einnahmen aus Dienstleistungen.
- c. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen.
- d. Sponsorenbeiträgen.
- e. Kapitalerträgen.
- f. Übrigen Einnahmen.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

- a. Der Mitgliederbeitrag für den gesamtschweizerischen Verband ist ein national einheitlicher Beitrag. Dieser wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- b. Ehrenmitglieder sind von der obligatorischen Beitragspflicht befreit.
- c. Der ZV kann einem Mitglied den Mitgliederbeitrag an den gesamtschweizerischen Verband in ausserordentlichen Einzelfällen ermässigen (z. B. während einer Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildung).

Art. 28 Vereinsvermögen

- a. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer dem Verband und dem Beruf der Psychomotoriktherapeutinnen nahestehenden Organisation übergeben.

Art. 29 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Haftung

Der Verband *Psychomotorik Schweiz* haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

5 Information

Art. 31 Informationsblatt

- a. *Psychomotorik Schweiz* gibt ein Informationsblatt heraus. Es ist dessen offizielles Organ und erscheint unter der Verantwortlichkeit des ZV.
- b. Das offizielle Organ von *Psychomotorik Schweiz* ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

6 Schlussbestimmungen

Art. 32 Massgebliche Fassung der Statuten

Diese Statuten sind in die französische Sprache übersetzt worden. Bei Auslegungsproblemen ist der deutsche Text massgeblich.

Art. 33 Gerichtsstand

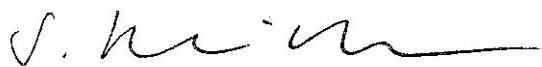
Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 34 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. April 2017 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Versionen.

Bern, 30. April 2017

Die Präsidentin



Simone Reichenau